

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 27.08.2021

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter <u>www.traunstein.bayern</u> Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 43 Seite 225

Inhaltsverzeichnis:

Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein ermittelten Überschwemmungsgebietes an der Weißen Traun, Gewässer III. Ordnung, ausgebauter Wildbach, Flusskilometer 0,000 – 6,600, im Gemeindegebiet Siegsdorf, Landkreis Traunstein; hier:

Verlängerung der vorläufigen Sicherung unter Berücksichtigung aktueller hydraulischer Berechnungen

88/21

Anlage 1 zu <u>88/21</u>:

1 Übersichtsplan Vorläufige Sicherung

88/21

Az.: 4.16-6451.02-210006

Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein ermittelten Überschwemmungsgebietes an der Weißen Traun, Gewässer III. Ordnung, ausgebauter Wildbach, Flusskilometer 0,000 – 6,600, im Gemeindegebiet Siegsdorf, Landkreis Traunstein;

Verlängerung der vorläufigen Sicherung unter Berücksichtigung aktueller hydraulischer Berechnungen

<><Anlage 1: 1 Übersichtsplan Vorläufige Sicherung>>>

Mit Bekanntmachung vom 24.08.2016, veröffentlicht unter der Nr. 79/16 im Amtsblatt Nr. 31 vom 02.09.2016, wurde das vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein gemäß Art. 46 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) ermittelte Überschwemmungsgebiet an der Weißen Traun auf dem Gebiet der Gemeinde Siegsdorf im Landkreis Traunstein gemäß Art. 47 Abs. 2 BayWG vorläufig gesichert. Nach Art. 47 Abs. 4 BayWG endet die vorläufige Sicherung grundsätzlich mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes oder Einstellung des Festsetzungsverfahrens, spätestens aber nach Ablauf von fünf Jahren, d.h. am 02.09.2021.

Das Überschwemmungsgebiet der Weißen Traun wurde zwischen 2018 und 2020 unter Berücksichtigung aktueller Vermessungsdaten neu ermittelt. Aufgrund dieser neuen Ermittlungen konnte das Festsetzungsverfahren bisher nicht eingeleitet werden. Die vorläufige Sicherung wird deshalb mit dieser Bekanntmachung gemäß Art. 47 Abs. 4 Satz 3 BayWG um zwei Jahre, d.h. bis zum 02.09.2023, verlängert.

Die vorläufige Sicherung umfasst das Überschwemmungsgebiet basierend auf den Ergebnissen der ak-tuellen hydraulischen Berechnungen, die hiermit gleichzeitig gemäß Art. 47 Abs. 2 Satz 1 BayWG bekannt gemacht werden. Dadurch sind insbesondere im Bereich der Ortskerne von Siegsdorf und Eisenärzt Änderungen im Umgriff des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes verbunden; dieses wird hiermit an die durch die Neuberechnung ermittelten Betroffenheiten angepasst.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets an der Weißen Traun ist das 100-jährliche Hochwasser (hier: Bemessungshochwasser – HQ_{100}). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Wasserstand innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Weißen Traun ist im anliegenden Übersichtsplan dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind darüber hinaus in einer Übersichtskarte im Maßstab M 1 : 25.000 und in Detailkarten im Maßstab M 1 : 2.500 dargestellt. Sie sind in den Detailkarten flächig hellblau abgesetzt, mit Begrenzungslinie dargestellt und dunkelblau schraffiert. Das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet vom 27.07.2016 ist flächig hellgrün dargestellt. Die Karten können im Landratsamt Traunstein und in der Gemeinde Siegsdorf während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden außerdem im Themenbereich Naturgefahren des UmweltAtlas Bayern (www.umweltatlas.bayern.de) für die Öffentlichkeit dokumentiert und sind dort einsehbar. Unter www.iug.bayern.de sind auch weitere Informationen zu Überschwemmungsgebieten sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren zu finden. Wasserspiegellagen sind im Einzelfall beim Wasserwirtschaftsamt Traunstein zu erfragen.

Mit der vorläufigen Sicherung gelten für das Überschwemmungsgebiet insbesondere die Vorschriften nach den §§ 78, 78a und 78c WHG, Art. 46 BayWG sowie §§ 46, 50, Anlage 6 und Anlage 7 Nr. 8.2 und 8.3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Traunstein, 25.08.2021 Landratsamt Traunstein

Christian Nebl Abteilungsleiter

> Siegfried Walch Landrat

